

Satzung
über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem
Gebiet der Stadt Meersburg und der Ortsteile Baitenhausen und Schiggendorf

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08. August 1995 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 23. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Meersburg einschließlich Riedetsweiler sowie der Ortsteile Baitenhausen und Schiggendorf. Ausgenommen werden der Altstadtbereich und das Gewerbegebiet „Toren“.

Die ausgenommenen Bereiche sind aus dem beiliegenden Lageplan vom 16.04.1996 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 2
Festsetzung der Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Einfamilienhäuser auf 2 Stellplätze, für Zwei- und Mehrfamilienhäuser auf 1,5 Stellplätze je Wohnung unabhängig von ihrer Wohnfläche erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

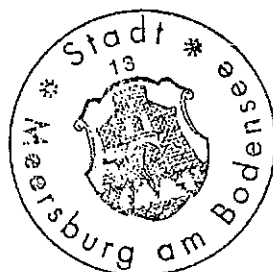
Die Nichteinhaltung der o.g. Stellplatzanzahl wird als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO geahndet.

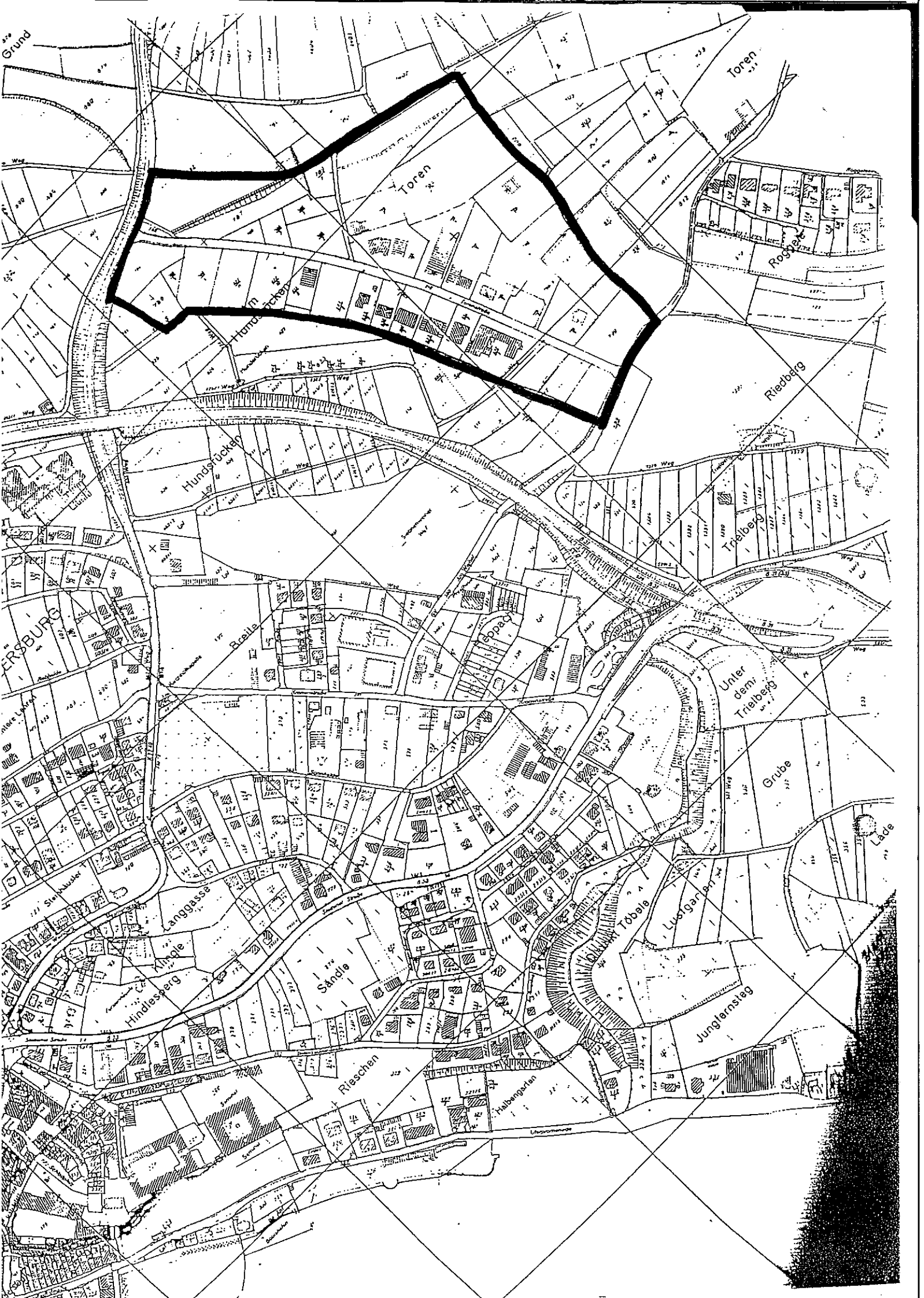
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Meersburg, den 24.04.1996

Landwehr
Bürgermeister





Grund

Toren

Toren

Rosberg

Riesberg

Hundsruker

ERSBURG

Bralle

Spapack

Triefberg

Unter dem Triefberg

Grube

Lade

Langgasse

Hindlesberg

Sandte

Töbele

Lusgarten

Jungfernstieg

Rieschen

Halbgarten

§ 2 zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze
auf dem Gebiet der Stadt Meersburg und der Ortsteile Baitenhausen und Schiggendorf

Begründung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze

Im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung wurde die allgemeine Stellplatzpflicht dahingehend geändert, daß pro Wohnung (nur noch) ein Stellplatz notwendig ist (§ 37 Abs. 1 LBO 1996; bisher im Regelfall 1,5 Stellplätze aufgrund der VwV Stellplätze).

Als Ausgleich dafür kann die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift für das Gemeindegebiet oder für Teile davon aus Gründen des Verkehrs oder städtebaulichen Gründen die Stellplatzpflicht auf bis zu zwei Stellplätze je Wohnung erhöhen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO 1996).

Diese Voraussetzungen sind im Geltungsbereich der Satzung gegeben:

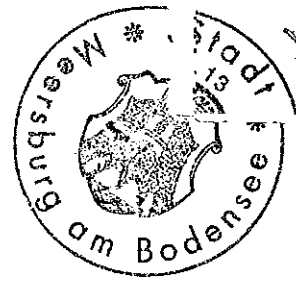
Durch die Ausweisung von 30Km/H Zonen in zahlreichen Wohngebieten der Stadt wird beabsichtigt, u.a. teilweise Straßenflächen zurückzubauen, bzw. sind diese schon zurückgebaut worden, was zur Folge haben wird, daß der öffentliche Straßenraum in Zukunft eher ab-, als zunehmen wird. Die umgestalteten Straßenzüge lassen es nicht zu, weiteren ruhenden Verkehr aufzunehmen, ohne daß der fließende Verkehr dadurch beeinträchtigt würde.

Hinzukommt, daß durch das hohe Fremdenverkehrsaufkommen eine zusätzliche Belastung durch Kraftfahrzeuge im Stadtgebiet Meersburg zu verzeichnen ist, welches den öffentlichen Verkehrsraum schon über Gebühr belastet.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist insbesondere in die seeabgewandten Gemeinden (z.B. Salem, Heiligenberg) nicht in dem Maße ausgeprägt, als daß die vom Gesetzgeber bezweckte Lockerung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch alternative Beförderungsmöglichkeiten für die Bürger und auswärts Beschäftigten kompensiert würde.

Vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommen wird der Altstadtbereich, da eine Stellplatz-Satzung nur für die Bereiche Sinn macht, wo Stellplätze in der Realität hergestellt werden können und dies im Altstadtbereich von Meersburg nicht der Fall ist. Desweiteren wird das Gewerbegebiet „Toren“ ausgenommen, da hier nicht mit einem erhöhten Kfz-Aufkommen durch Wohnnutzungen zu rechnen ist.

Aufgrund der Lage der Ortsteile Baitenhausen und Schiggendorf im ländlichen Raum, des damit zusammenhängenden sehr hohen Motorisierungsgrades in Verbindung mit den Auswirkungen eines ständigen Verkehrszuwachses ist eine Erhöhung der Stellplätze auch für diese beiden Ortsteile erforderlich.

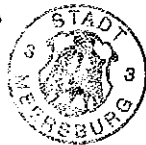


AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Abschrift
Ablichtung usw. mit der vorstehenden und zurückgege-
benen Urschrift wird hiermit bestätigt.

Meersburg, den 17. Juni 1998

BÜRGERMEISTERAMT



I. A.:


(Unterschrift)